

## Bekanntmachung

### über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der 1. Änderung des Bebauungsplans „Lohbeet“

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberreichenbach hat in seiner Sitzung am 14.05.2018 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Lohbeet“ mit integriertem Grünordnungsplan gebilligt.

Die Änderung bezieht sich in Oberreichenbach, auf Teile der Fl.-Nr. 146 der Gemarkung Oberreichenbach.

Das Gebiet ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.



Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, unter anderem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Erstellung von Einzelhäusern im mittleren Bereich des Bebauungsplangebietes zu schaffen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit vom

**25.06.2018 bis einschließlich 27.07.2018**

aus. In diesem Zeitraum können die Unterlagen während folgender Zeiten

werktags 08:00-12:00 Uhr, zudem dienstags 07:00-12:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr sowie donnerstags 14:00-18:30 Uhr, zusätzlich nach Vereinbarung

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal, Lange Straße 2, 91086 Aurachtal, Zimmer 13 eingesehen werden.

Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit sind der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung auf der Internetseite der Gemeinde Oberreichenbach unter **[www.oberreichenbach-erh/aktuelles](http://www.oberreichenbach-erh/aktuelles)** eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB erfolgt parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit.

Aurachtal, 14.06.2018  
GEMEINDE OBERREICHENBACH

gez. Klaus Hacker,  
1. Bürgermeister